



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279

Zl. 24-32.234/88 Li/Lo

Wien, am 6. Mai 1988

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Rechtszustand	
Z:	31. GE. 88
Datum:	11. MAI 1988
Vorteil:	11. MAI 1988 <i>Proch</i>

H. Hajek

Betr.: Abkommen über Soziale Sicherheit
mit Tunesien; Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales vom
21. März 1988, Zl. 24.540/3-4/1988

In Entsprechung des oben angeführten Schreibens übermittelt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Abkommensentwurf, die gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegeben wurde.

Der Präsident:

[Handwritten signature]

Der Generaldirektor:

[Handwritten signature]

Beilage

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/72 56 21

TELEX 136682 hvsvt a

DVR 0024279

Zl. 24-32.234/88 Li/Lo

Wien, am 6. Mai 1988

An das

Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 W i e nBetr.: Abkommen über Soziale Sicherheit
mit Tunesien; BegutachtungsverfahrenBezug: Schreiben vom 21. März 1988,
Zl. 24.540/3-4/1988

Zu den einzelnen Bestimmungen des Abkommensentwurfes ist nach Einlangen der Stellungnahmen der Versicherungsträger folgendes festzuhalten:

Art.12 Abs.2

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat die Auffassung vertreten, daß die Begriffe Silikose und Asbestose zu vage sind, da nach den österreichischen Rechtsvorschriften beide Krankheiten in zwei möglichen Krankheitsbildern aufscheinen. Zwar stellen sowohl die Siliko.- Tuberkulose als auch die durch Asbest verursachten bösartigen Neubildungen der Lunge und des Rippenfells als Untergruppe der laufenden Nr. 26 und 27 der Liste der Berufskrankheiten nur "Komplikationsformen" der Silikose bzw. der Asbestose dar und bestünden österreichischerseits keine Bedenken, die genannten Krankheitsbilder unter die Begriffe Silikose und Asbestose zu subsumieren, es erhebt sich allerdings die Frage, ob diese Überlegungen auch dem tunesischen Recht zu eigen sind. Ist dies nicht der Fall, könnte ein österreichischer Unfallversicherungsträger zur Gänze zur Leistungserbringung verpflichtet werden, weil

- a) gemäß dem Art.12 Abs.1 keine Berufskrankheit vorliegt, die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu entschädigen ist und
- b) dem österreichischen Unfallversicherungsträger der Nachweis mißlingt, daß die zur Erkrankung führende Exposition ausschließlich in dem anderen Staat gelegen ist.

Art.16 Z.2

Nach Ansicht der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues sollte Ziffer 2 wie folgt lauten:

"Die Artikel 14 und 15 gelten nicht für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistung des Bergmannstreuegeldes aus der österreichischen knappschaftlichen Pensionsversicherung."

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Der Präsident:



Der Generaldirektor:

